

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 128/2019

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Finanzielle Zuwendungen an fraktionslose Ratsmitglieder		
Datum 11.09.19	Geschäftszeichen FB 1.2 Sh	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 - Berechnung anteiliger Zuwendungen für fraktionslose Ratsmitglieder
Federführender Fachbereich: Fachbereich 1 - Zentraler Service		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Rat der Stadt Schwelm	26.09.2019	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Ratsmitgliedern, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, werden Zuwendungen aus Haushaltsmitteln im Sinne von § 56 Abs. 3 Satz 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Höhe von jährlich 850,00 € gewährt.

Sachverhalt:

Nach Auflösung einer Fraktion wurden im Hinblick auf die fraktionslosen Ratsmitglieder im Rat der Stadt Schwelm Überlegungen hinsichtlich § 56 Abs. 3 Satz 5 und 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) über die Zurverfügungstellung von Sach- und Kommunikationsmitteln bzw. stattdessen finanzieller Zuwendungen aus Haushaltsmitteln angestellt.

Entsprechend einer Abstimmung im Ältestenrat wurden in Anlehnung an Anlage 1 der seinerzeit in 2016 erstellten Vorlage 091/2016 zur Anpassung der Fraktionszuwendungen an die aktuelle Erlasslage die dort aufgeführten für Einzelratsmitglieder relevanten Positionen anteilmäßig heruntergerechnet. Die Berechnung ist aus der dieser Vorlage als Anlage 1 beigefügten Aufstellung ersichtlich.

Danach ergibt sich für Einzelratsmitglieder eine anteilige Zuwendung in Höhe von 850,00 € jährlich.

Über die Verwendung der Zuwendung ist ebenso wie für die Fraktionszuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen nach § 56 Abs. 3 Satz 3 ein Nachweis in einfacher Form zu führen und unmittelbar der Bürgermeisterin zuzuleiten.

Die Bürgermeisterin
gez. Grollmann-Mock